

**Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner Sitzung am 28.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

**§ 2
Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

| | |
|----------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund | 60,00 EUR, |
| b) für den zweiten Hund | 120,00 EUR, |
| c) für jeden weiteren Hund | 180,00 EUR. |
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 3 und 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 3 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern und dort steuerfrei halten.

§ 4 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- und Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 4. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Blinde oder sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen; die Steuerbefreiung für taube Personen wird von der Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Gutachtens abhängig gemacht;
 5. Herdengebrauchshunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden gehalten werden, in der erforderlichen Anzahl;
 6. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 7. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von
 1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als (300 m) entfernt liegen;
 2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 3. abgerichteten oder ausgebildeten Hunden, die zur Berufsarbeit von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern benötigt werden.
- (3) Die Steuer ist auf Antrag auf 30 v.H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der von einem Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) oder von einer dieser vom Einkommen her gleichstehenden Person gehalten wird, jedoch **nur für einen** Hund.
- (4) Für die Haltung von Hunden der Rasse *American Staffordshire Terrier*, *Staffordshire Bullterrier* oder *Bullterrier*, von Hunden des Typs *Pittbull Terrier* oder Kreuzung mit Hunden einer dieser Rassen oder dieses Typs wird **keine** Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt. Diese Ausschlussregelung gilt nicht für Hunde, die unter § 4 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung fallen.
- (5) Für Hunde, die vorher in einer inländischen Einrichtung nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 gehalten worden sind, kann auf Antrag eine Steuerfreiheit für zwölf Monate gewährt werden.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 1. der Hund/die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 2. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde;
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
 4. in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 7 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder -befreiung ist in schriftlicher Form zu stellen. Der Antragsteller/die Antragstellerin trägt die Nachweispflicht.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Beginn des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt Buchholz i.d.N. zugegangen ist und die Steuerbefreiungs- bzw. Ermäßigungstatbestände gem. § 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 erfüllt werden.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 1 Abs. 2 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt Buchholz i.d.N. beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

- (4) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Steuern und/oder Abgaben der Stadt Buchholz i.d.N. verbunden sein kann.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Stadt Buchholz i.d.N. schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Stadt Buchholz i.d.N. schriftlich anzuzeigen. Die Angaben sind entsprechend zu belegen (bspw. im Todesfall mit einer tierärztlichen Bescheinigung). Eine schriftliche Anzeige ist auch erforderlich, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt Buchholz i.d.N. wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Buchholz i.d.N. anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Auf Antrag kann an Stelle der Hundesteuermarke auch ein im Hund eingepflanzter elektronisch auslesbarer Mikrochip als Nachweis für die Hundesteueranmeldung dienen. Bei der Anmeldung ist in diesem Fall die Kennnummer des Transponders mitzuteilen, mit welchem der Hund gem. § 4 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden, gekennzeichnet ist. Hunde, die für die Erhebung der Hundesteuer nicht über die Kennnummer ihres Transponders registriert sind, müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundstücks eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 1 Abs. 2 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt Buchholz i.d.N. die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Dazu zählt auch, dass Steuerpflichtige, welche die Verwendung eines auslesbaren Mikrochips gem. Absatz 4 Satz 2 beantragt haben, das elektronische Auslesen dieses Mikrochips durch Beschäftigte der Stadt Buchholz i.d.N. dulden, die für die Steueranmeldung oder Festsetzung der Hundesteuer zuständig sind. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt Buchholz i.d.N. auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Buchholz i.d.N. anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Buchholz i.d.N. anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Buchholz i.d.N. anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 den/die von ihm/ihr gehaltenen Hund(e) außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt, wenn er oder sie nicht von der Möglichkeit der Registrierung für die Hundesteuer über die Kennnummer des Transponders gem. § 8 Abs. 4 Satz 1 Gebrauch gemacht hat,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser örtlichen Aufwandssteuer können nach § 18 Abs. 3 NKAG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Buchholz i.d.N. gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Buchholz i.d.N. und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung, zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft oder im Rahmen der Strafverfolgung bspw. bei Beißvorfällen verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel zehn Jahre nach Beschluss über den entsprechenden kommunalen Gesamtabschluss, des Jahres in dem die Abmeldung erfolgte, zum Jahresende gelöscht.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Hundesteuersatzung der Stadt Buchholz i.d.N. vom 06.12.2002 tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Buchholz i.d.N., den 01.02.2021

gez. Röhse
Bürgermeister

L.S.